

**Anwaltsprüfung Herbst 2020**  
**Privatrecht / Zivilprozessrecht / SchKG**

**Zur Verfügung stehende Rechtsquellen:**

ZGB, OR, ZPO, BGG, SchKG, IPRG, LugÜ, JusG und JusKV

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen alle für die Lösung der Aufgaben benötigten Rechtsquellen zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht unbedingt so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben alle Ihnen zur Verfügung gestellten Rechtsquellen auch tatsächlich benötigen.

Die Gewichtung der Aufgaben (Punktezahlen) finden Sie auf Seite 4 der Klausurarbeit

**„Home-Office auf dem Vormarsch“**

Herbert Schweizer ist ein international erfolgreicher Bankkundenberater, der sich auf Börsenanlagen für einen exklusiven Kreis von vermögenden Industriellen in Mitteleuropa spezialisiert hat. Der im luzernischen Meggen an aussichtsreicher Lage wohnhafte Schweizer tritt nach langjähriger Tätigkeit bei verschiedenen Privatbanken in der Schweiz am 1. April 2018 eine Stelle bei der renommierten Banque privée de Luxembourg mit Sitz in Leudelange bei Luxemburg an, um für diese das Geschäft auch in der Schweiz auszubauen. In der Folge wird er zum

Vielflieger und pendelt zwischen seinem Arbeitsort in Leudelange und seinem Wohnort in Meggen hin und her.

Im Mai 2019 wütet die berüchtigte und hochansteckende luxemburgische Grippe am Arbeitsort von Herbert Schweizer, so dass sich sein Arbeitgeber gezwungen sieht, alle Mitarbeiter nach Hause zu schicken, von wo aus sie in der Folge ihre Arbeit verrichten. Herbert Schweizer richtet sich in seinem Wohnzimmer in Meggen gemütlich ein und gewöhnt sich schnell an das Wegfallen des mühseligen Arbeitswegs und an die schöne Aussicht auf den Vierwaldstättersee auch zu Arbeitszeiten. Mit dem VPN-Zugang und dem leistungsfähigen Laptop arbeitet es sich fast wie im Büro. Als im Herbst 2019 die Zahl der Neuansteckungen auf ein vernachlässigbares Niveau sinkt, beordert die Bank ihre Mitarbeiter an den Arbeitsplatz zurück und erklärt Home-Office offiziell für beendet.

Herbert Schweizer jedoch sucht das Gespräch mit seinem Arbeitgeber, um künftig nicht mehr nach Luxemburg pendeln zu müssen. Die Bank begrüsst das Ansinnen ihres Schweizer Arbeitnehmers. Da dieser ohnehin weitestgehend Schweizer Klienten betreut, ist er künftig näher beim Kunden und es fallen kostspielige Anfahrten für Beratungsgespräche in der Schweiz weg. Zudem will die Bank ihren Hauptsitz in Luxemburg umbauen und die Anzahl Arbeitsplätze reduzieren, so dass es ihr gerade gelegen kommt, wenn sie Herbert Schweizer künftig keinen Arbeitsplatz mehr zur Verfügung stellen muss. Dieser arbeitet demnach ab 1. Oktober 2019 ausschliesslich von seinem Home-Office aus. Nur für die monatlichen Teamsitzungen reist er an den Hauptsitz in Leudelange. Damit der Esstisch im Wohnzimmer seiner Wohnung künftig wieder für die Mahlzeiten der Familie zur Verfügung steht, nutzt Schweizer im Erdgeschoss des Mehrfamilienhauses die zu seiner Wohnung seit Jahren exklusiv dazu gemietete Sauna um, die er aufwändig zu seinem Büro umbaut und entsprechend einrichtet. Für die Einrichtung des Büros mit schönen Nussbaummöbeln wendet Schweizer Fr. 50'000.-- auf. Zu Buche schlägt dabei insbesondere der edle Besprechungstisch, an dem er künftig die strukturierten Produkte mit seinen Kunden besprechen will. Vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. Mai 2020 bezahlt Schweizer Mietzinse für die Sauna von Fr. 12'600.-- (inkl. Nebenkosten) an seinen Vermieter. Gegenüber früher hat sich dieser Mietzins nicht verändert, auch wenn Schweizer die Sauna nun als Büro nutzt.

Gespräche mit dem Arbeitgeber über eine Entschädigung für diese Aufwendungen waren bis anhin stets erfolglos. Eine von Schweizer der Bank per Einschreiben am 31. Mai 2020 zugestellte Mahnung wird von dieser mit dem Kommentar "haltlos" zurückgeschickt. Die Bank stellt sich auf

den Standpunkt, dass Home-Office insbesondere im Interesse von Schweizer sei, da er sich den Weg nach Leudelange sparen könne. So habe er viel mehr Freizeit, die er mit seiner Familie geniessen könne. Sie sehe nicht ein, weshalb sie dafür noch etwas bezahlen müsse, zumal er mit monatlich netto Fr. 18'500.-- einen stattlichen Lohn habe. Dieser werde ihm immer pünktlich am 25. des laufenden Monats von ihrem Konto bei der Spar- und Leihkasse Ebikon auf sein Lohnkonto bei der Credit Suisse in Meggen überwiesen. Entsprechend endet auch ein Schlichtungsverfahren vor der zuständigen Stelle erfolglos.

### Aufgabe 1

***Verfassen Sie als Rechtsvertreter/in für Herbert Schweizer eine vollständige Klage an das zuständige Gericht mit Rubrum, Anträgen, Sachverhalt und (formeller und materieller) Begründung. Nehmen Sie in ihrer Klagebegründung die mögliche Gegenargumentation der Banque privée de Luxembourg bereits auf und entkräften Sie diese. Vergessen Sie nicht, jeweils die notwendigen Beweisanträge zu stellen. Sie dürfen hierfür geeignete Beweismittel, welche Sie von ihrer Klientin einverlangen würden, erfinden, solange diese mit dem Sachverhalt vereinbar sind.***

Nehmen Sie an, das zuständige Gericht heisst Ihre Klage vollumfänglich gut und die Bank lässt das Urteil in Rechtskraft erwachsen. Gleichwohl weigert sich diese, den zugesprochenen Betrag zu bezahlen. In Luxemburg habe sie sich vor dem Schweizer Urteil nicht zu fürchten.

### Aufgabe 2 ( . **10** Punkte)

***Legen Sie Herbert Schweizer in einem Klientenbrief dar, welche schuldbetreibungsrechtlichen Massnahmen Sie für ihn ergreifen. Legen Sie dabei insbesondere den vollständigen Ablauf des einschlägigen Verfahrens dar, bis Herbert Schweizer sein Geld tatsächlich hat. Formulieren Sie das Rechtsbegehren der ersten Eingabe an ein Gericht.***

***Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!***

## **Prüfung Strafrecht/Strafprozessrecht, Herbstsession 2020**

**Examinatorin: Prof. Dr. iur. Marianne Heer**

### Gesetzeserlasse:

StGB, StPO, ZGB und SchKG

### Sachverhalt:

Der Beschuldigte Peter (Bauherr) schloss mit dem Beschuldigten Paul als Vertreter der Kompetent Beratungen AG (Generalunternehmerin) und Josef als Vertreter der Allerlei AG (ausführende Unternehmerin) am 13. November 2014 einen schriftlichen Werkvertrag über die Erstellung einer Scheunen-Ersatzbaute auf dem Grundstück des Beschuldigten Peter ab. Im Zug der Bauarbeiten mietete die Allerlei AG ab dem 8. Juni 2015 bei der Prag AG einen Teleskopstapler, eine Scheren-Arbeitsbühne sowie eine Teleskop-Arbeitsbühne. Die Prag AG war Eigentümerin der Maschinen. Diese wurden nur von den Arbeitern der Allerlei AG benutzt. Ein Angestellter der Allerlei AG war für die Maschinen verantwortlich und nur er durfte damit fahren. Die Maschinen waren ausserdem nicht für landwirtschaftliche Arbeiten bestimmt. Es war nicht vorgesehen, dass jemand anderes die Maschinen benutzte.

Im Verlauf der Bauarbeiten kam es zwischen den Parteien zu Unstimmigkeiten betreffend Baumängel, Zeitplan, Werklohn und das weitere Vorgehen. Am 11. August 2015 teilte der Beschuldigte Peter der Allerlei AG in einem Schreiben mit, er gebe ihr drei Tage Zeit, um die restlichen Arbeiten in Angriff zu nehmen und zu vollenden. Andernfalls würden die Arbeiten anderweitig vergeben, wobei die auf dem Grundstück stationierten Fahrzeuge und Maschinen für die anfallenden Mehrkosten der Subunternehmer verwendet würden. Eine Kopie dieses Schreibens ging an den Beschuldigten Paul. Im Rahmen der Berufungsverhandlung vor Kantonsgericht sagte der Beschuldigte Paul aus, Kenntnis des Schreibens gehabt zu haben.

Am 9. September 2015 betraten Arbeiter der Allerlei AG die Baustelle in der Absicht, die drei Baumaschinen abzutransportieren. Der Beschuldigte Peter verweigerte nach telefonischer Rücksprache mit dem Beschuldigten Paul die Herausgabe der Baumaschinen, worauf die Arbeiter der Allerlei AG die Polizei riefen. Zur Klärung der Rechtslage wendete sich der diensthabende Polizist telefonisch an den zuständigen Staatsanwalt. Dieser wies ihn an, in Bezug auf die Baumaschinen zurzeit keine Zwangsmassnahmen zu treffen. Die Baumaschinen verblieben somit auf der Baustelle.

Gleichen Tags um 11:34 Uhr teilte die Ehefrau des Beschuldigten Paul der Allerlei AG per E-Mail mit, die Baumaschinen würden nach Art. 271 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) verarrestiert und blieben auf der Baustelle, bis die Arbeiten erledigt seien und die Bauabrechnung erstellt werden könne. Die Beschuldigten Paul und Peter sahen in dieser Massnahme eine Sicherheit zur Fertigstellung dieses Bauwerks. Um 17:09 Uhr liess der Beschuldigte Paul von seinem Account eine E-Mail verschicken, in der er der Allerlei AG eine Frist bis am 15. September 2015 setzte, um die Fertigstellungsarbeiten in Angriff zu nehmen. Des Weiteren liess er die Allerlei AG wissen, es werde sonst das Retentionsrecht angewendet, das heisse, die Maschinen würden verkauft und mit dem Geld würde das fehlende Material (Stahlprofile, Dach, Wandbleche und Tore) eingekauft und durch Subunternehmer montiert sowie die verschiedenen Reparatur- und Flickarbeiten in Auftrag gegeben. Es ist davon auszugehen, dass den Beschuldigten zugutegehalten wird, dass sie glaubten, über ein Retentionsrecht zu verfügen. Weiter ist aufgrund der glaubhaften Aussagen des Beschuldigten Peter davon auszugehen, dass der Beschuldigte Paul versuchte, die drei von der Allerlei AG gemieteten Baumaschinen nach dem 9. September 2015 zu verkaufen, auch wenn er vor Kantonsgericht seine Verkaufsabsicht herunterspielte. Er sagte aus, es sei in diesem Fall keine Option gewesen, den Rechtsweg einzuschlagen. Er habe sich kurz telefonisch bei einem Bekannten, der als Rechtsanwalt tätig war, erkundigt. Dieser habe ihm gesagt, der Fall sei kompliziert, was er auch dem Beschuldigten Peter berichtet habe. Es stimme, dass er und der Beschuldigte Peter betreffend das Projekt grundsätzlich auf dem gleichen Wissensstand gewesen seien und auch Vorkehren zu einem möglichen Verkauf zusammen getroffen hätten. Die Schlüssel der drei Maschinen sollen gemäss Aussagen der zwei Beschuldigten im Vorfeld des 9. September 2015 vom Beschuldigten Paul von den Maschinen abgenommen und beim Beschuldigten Peter deponiert worden sein.

Am 9. September 2015 beabsichtigten Arbeiter der Allerlei AG, wie bereits ausgeführt, die drei Baumaschinen abzuholen. Sie sahen sich aber mit der Situation konfrontiert, dass sich der Beschuldigte Peter nach Rücksprache mit dem Beschuldigten Paul weigerte, die Maschinen herauszugeben und andere Fahrzeuge des Beschuldigten Peter vor diesen Maschinen standen, weshalb eine Entfernung nicht möglich war. Die Allerlei AG rief die Polizei auf den Platz, welche nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft nichts unternahm.

Mit Schreiben vom 18. September 2015 teilte die damalige Rechtsvertreterin der Allerlei AG, Rechtsanwältin Bucher von der Sauber Advokatur & Notariat AG, den Beschuldigten mit, dass für eine Retention keine Rechtsgrundlage bestehe. Vielmehr stelle dieses Vorgehen ein strafrechtlich relevantes Verhalten dar. Des Weiteren machte sie die Beschuldigten darauf



aufmerksam, dass die Maschinen von der Allerlei AG lediglich gemietet worden seien. Am 12. Oktober 2015 informierte Rechtsanwältin Bucher die Beschuldigten schriftlich darüber, dass die Allerlei AG per sofort vom gemeinsamen Werkvertrag zurücktrete. Am 31. Oktober 2015 leitete der Beschuldigte Peter betreffend die auf der Baustelle befindlichen Baumaschinen die Betreibung auf Pfandverwertung gegen die Allerlei AG ein. Am 27. November 2015 erstattete die Allerlei AG Strafanzeige gegen die beiden Beschuldigten. Am 6. April 2016 machte die Allerlei AG beim Bezirksgericht Luzern ein Verfahren um Rechtsschutz wegen Besitzesentziehung nach Art. 927 ZGB anhängig. Das Bezirksgericht Luzern trat mit Entscheid vom 3. Juni 2016 nicht auf das Gesuch ein.

Der Beschuldigte Paul transportierte die drei Baumaschinen im Frühling 2016 vom Grundstück des Beschuldigten Peter an den Standort der Weiss Transport AG nach Eich. Beide Beschuldigten sagten vor Kantonsgericht aus, dies sei geschehen, da Peter Platz auf seinem Grundstück gebraucht habe.

Fragen:

1. Prüfen Sie eine Strafbarkeit von Peter und Paul umfassend. (8 Punkte)
2. a) Welche Bedeutung kommt im Zusammenhang mit einem Schuldspruch dem Thema "Retentionsrecht" zu? Besteht ein solches? (2 Punkte)  
b) Können sich die Beschuldigten mit der Äusserung des Staatsanwaltes, die Polizei soll nichts vorkehren, entlasten? (2 Punkte)
3. Mit welcher Begründung trat das Bezirksgericht nicht auf das Begehren der Allerlei AG um Besitzschutz ein. Nehmen Sie vor allem Bezug auf das Thema "Retentionsrecht". (1 Punkt)
4. Welche strafprozessuale Vorkehren hätte die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die drei Fahrzeuge (S. 1 Abs. 1) unter welchen Bedingungen in die Wege leiten können? Wer kann sich wie dagegen wehren? (2 Punkte)
5. In Bezug auf einen Tatbestand änderte die Staatsanwaltschaft an der Gerichtsverhandlung ihren Antrag, indem sie lediglich einen Schuldspruch wegen Versuchs verlangte. Kann sie

dies rechtsgültig, allenfalls unter welchen Bedingungen, tun? Begründen Sie dies kurz.

(1 Punkt)

6. a) Die Verteidigung stellt an der Verhandlung vor Kantonsgericht noch den Beweisantrag, der Zeuge Nowak sei einzuvernehmen zur Entlastung des Beschuldigten Paul. Kann sie einen solchen Antrag noch stellen? Bis wann können Beweisanträge vor Gericht allgemein gestellt werden? (2 Punkte)
- b) Der Beschuldigte Paul macht geltend, er habe an der Einvernahme des Beschuldigten Peter nicht teilnehmen können. Kann er dies vor Kantonsgericht noch geltend machen? Nehmen Sie umfassend dazu Stellung. (2 Punkte)

hem, 26.8.2020



# **Anwaltsprüfung Herbst 2020**

## **Staats- und Verwaltungsrecht**

---

### **Erlasse**

Bundesverfassung (BV; SR 101)

Auszug Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01)

Auszug Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)

Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung; SRL 777)

Strassengesetz (StrG; SRL 755)

Planungs- und Baugesetz (PBG; SRL 735)

Planungs- und Bauverordnung (PBV; SRL 736)

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL 40)

Das Schwergewicht der Prüfung liegt auf Fall 1.

### **Fall 1**

#### **Sachverhalt**

1. A. betreibt in der Gemeinde X den Hotel- und Restaurantbetrieb Y. Er ist Eigentümer der Liegenschaft. Das Hotel mit Restaurant liegt am See. Die Zufahrt erfolgt über die Seestrasse (vgl. Skizze). Die Seestrasse wird im Reglement der Gemeinde X gemäss § 7 StrG als Gemeindestrasse zweiter Klasse qualifiziert.
2. Die Platzverhältnisse auf der Seestrasse entlang der Promenade beim Freibad sind eingeschränkt. Die Seestrasse wird in den Sommermonaten und bei schönem Wetter überdurchschnittlich stark frequentiert. Das Kreuzen der Fahrzeuge ist bei hohem Verkehrsaufkommen problematisch. Im Kantonsblatt vom 28. August 2020 wurde Folgendes publiziert (Auszug):

*"I. In der Gemeinde X wird auf der Seestrasse ab Höhe des Freibades in Richtung Norden das Signal 4.08 (Einbahnstrasse) signalisiert, auf Höhe Parzelle Nr. 1590 steht in Richtung Süden "Einfahrt verboten" (Signal 2.02).*

*II. Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.*

*III. ..."*

Sie können davon ausgehen, dass die vollständige Publikation formell korrekt war.

3. A. wendet sich mit folgendem Anliegen an Sie:

Der Hotel- und Restaurantbetrieb Y ist auf eine optimale Erschliessung angewiesen. Das Seerestaurant mit Terrasse werde regelmässig von Tagestouristen besucht. Der Hotel- und Restaurantbetrieb Y sei das einzige Restaurant mit Seeanstoss in der Gemeinde X. Je nach Einfahrtsachsen kämen die Gäste aus verschiedenen Richtungen. Von der Agglomeration Luzern gelangen die Gäste von Südwesten ab der Kantonsstrasse über die Seestrasse zum Hotel- und Restaurantbetrieb. Die Gäste von Zug und Zürich erreichen demgegenüber das Restaurant von Richtung Nordosten. Das geplante Verkehrsregime zwingt die Gäste aus der Agglomeration Zug bzw. Zürich auf der Kantonsstrasse durch das Dorf X zu fahren und ausserhalb des Dorfes in die Seestrasse einzubiegen. Der durch das geplante Verkehrsregime notwendige Umweg beansprucht rund 12 Minuten Fahrzeit. Dieser Umweg führe dazu, dass sich die Gäste entscheiden würden, weiterzufahren und in einem Seerestaurant in der Stadt Luzern einzukehren. Die Distanz zum nächstgelegenen Seerestaurant Richtung Luzern beträgt rund 6 Minuten Fahrzeit (ab Abzweiger in die Seestrasse). Diese Angaben von A. sind nicht zu hinterfragen.

A. legt Ihnen dar, dass er durch die verfügte Einbahnstrasse als Gewerbetreibender gegenüber den Hotel- und Restaurantbetrieben in der Stadt Luzern benachteiligt werde. A. erwartet erhebliche Umsatzeinbussen. A. möchte sich gegen das publizierte Verkehrsregime zur Wehr setzen. Er wünscht von Ihnen eine Beurteilung der Rechtslage.

## Aufgaben

Verfassen Sie ein Schreiben mit Ihren rechtlichen Beurteilungen an A. Beantworten Sie in diesem Schreiben insbesondere die nachfolgenden Fragen:

1. Wer ist für die publizierten Anordnungen zuständig?
2. Auf welcher Grundlage erfolgte die Publikation?
3. Wie sind die Anordnungen rechtlich zu qualifizieren?
4. Ist das publizierte Verkehrsregime anfechtbar? Wenn ja, welche Rechtsmittel stehen zur Verfügung?
5. Ist A. als Gewerbetreibender und Eigentümer der Hotel- und Restaurantliegenschaft zu Rechtsmitteln legitimiert?
6. Wie ist die Einschränkung des Gebrauchs der Seestrasse zu beurteilen? Ist die Einschränkung gerechtfertigt?
7. Wie ist die Beeinträchtigung des A. als Gewerbetreibender zu würdigen?
8. Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten allfälliger Rechtsmittel gegen das publizierte Verkehrsregime?

## Fall 2

1. Alois Meier plant auf seinem Grundstück im ordentlichen Grenzabstand zum benachbarten Grundstück von Josef Müller eine 4 m hohe und 30 m lange Blocksteinmauer. Josef Müller reichte gegen das Baugesuch Einsprache ein. Er machte geltend, dass den Gesuchsunterlagen nicht zu entnehmen sei, ob die geplante Blocksteinmauer den anerkannten Regeln der Statik genüge. Er vertraue nicht darauf, dass die Mauer entsprechend den Regeln der Baukunde erstellt werde. Es sei die Pflicht des Gemeinderats, einen entsprechenden statischen Nachweis zu verlangen, zumal der Blocksteinmauer gleichzeitig eine Stützfunktion der Böschung mit entsprechendem Hangdruck gegenüber seinem Grundstück zukomme.
2. Sie werden vom Gemeindegemeinschafter B konsultiert. Er legt Ihnen dar, dass den Baugesuchsunterlagen in der Tat kein statischer Nachweis zu entnehmen sei. Das Bauvorhaben entspreche jedoch den gesetzlichen Bestimmungen. Er möchte von Ihnen wissen, ob es tatsächlich die Pflicht des Gemeinderates sei, zu prüfen, ob die Blocksteinmauer nach den anerkannten Regeln der Baukunde geplant sei. Nach seiner Ansicht steht der Gemeinde einzig die Kompetenz zu, die notwendigen Massnahmen zu veran-

lassen, wenn die Baute mangelhaft erstellt wurde und dadurch Personen oder Tiere gefährdet werden. In der internen Vernehmlassung habe der Gemeindeingenieur die Meinung geäußert, dass eine ingenieurtechnische Berechnung der Statik notwendig sei. Der Gemeindeschreiber habe mit dem Gesuchsteller Rücksprache genommen. Alois Meier sei unter keinen Umständen bereit, die Statik durch einen Bauingenieur berechnen zu lassen. Er werde einen erfahrenen Bauunternehmer mit der Ausführung beauftragen. Damit werde dem Anliegen des Einsprechers Genüge getan.

3. Verfassen Sie ein Schreiben an den Gemeinderat B mit Ihrer Beurteilung der Einsprache und Ihrer Empfehlung für das weitere Vorgehen.

Viel Glück!

Skizze

Raum Luzern  
Südwest

Raum Zug/Zürich  
Nordost

Dorf X

